

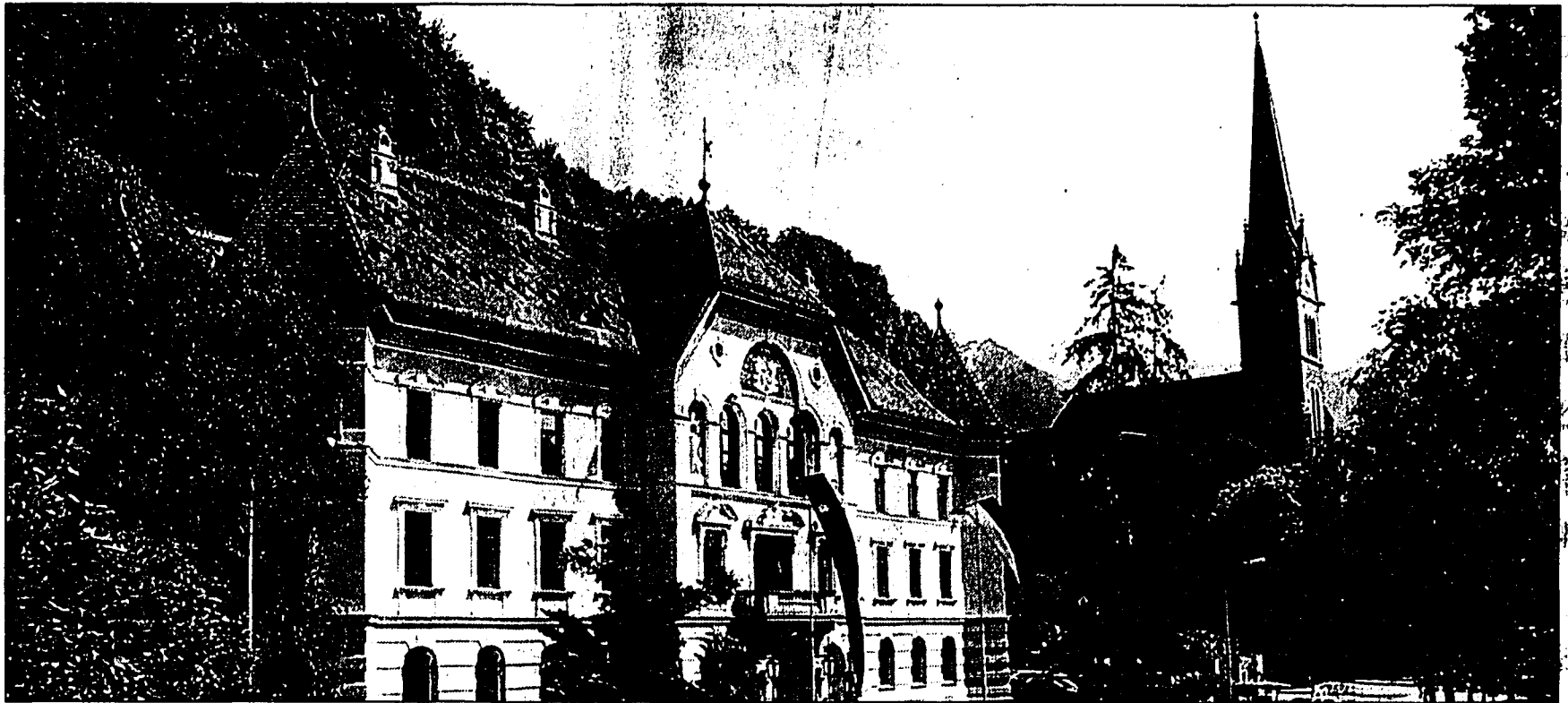
Zur Wahrung des religiösen Friedens

Verein für eine offene Kirche unterbreitet Vorschlag zum Verhältnis von Staat und Kirche in Liechtenstein

Der Verein für eine offene Kirche will sich aktiv an der Diskussion um eine Trennung von Kirche und Staat beteiligen. Verschiedene Arbeitsgruppen des Vereins arbeiten an dieser Thematik. Die Arbeitsgruppe Politik hat nun – zusammen mit renommierten in- und ausländischen Verfassungsrechtlern – einen Vorschlag vorgelegt, der auch vom Vereinsvorstand genehmigt wurde.

Der Vorschlag, der diese Woche den Mitgliedern des Landtages, der Regierung, Erzbischof Wolfgang Haas und Fürst Hans-Adam II. zugestellt wurde, beinhaltet eine Ergänzung der Verfassung und einen Entwurf für ein «Gesetz über die Anerkennung von nicht-katholischen Religionsgemeinschaften».

Grundsätzlich stellt sich der Verein gemäss Begleitschreiben auf den Standpunkt, «dass es für das christliche Miteinander und den religiösen Frieden in unserem Land am sinnvollsten ist, wenn in Sachen Kirche und Staat zur Zeit nichts verändert wird». Es dürfe nicht sein, dass die Kirche Liechtensteins von



Zur Wahrung des religiösen Friedens beruht der Vorschlag des Vereins für eine offene Kirche auf der vorläufigen Fortführung des gewachsenen partnerschaftlichen Verhältnisses von Staat und katholischer Kirche. (Archivbild)

Verfassung

Der Vorschlag des Vereins für eine offene Kirche betrifft auch eine Ergänzung der Verfassung. Dem bisherigen Artikel 37 soll demnach ein Artikel 37bis beigefügt werden.

Artikel 37

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet. Die römisch-katholische Kirche ist die Landeskirche und genießt als solche den vollen Schutz des Staates; anderen Konfessionen ist die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Artikel 37bis

Andere Konfessionen und Religionsgemeinschaften im Sinne von Art. 37 Abs. 2 können durch Beschluss der Regierung die öffentlich-rechtliche Anerkennung erlangen. Das Gesetz regelt die Voraussetzungen und Wirkungen der Anerkennung. Voraussetzungen der Anerkennung sind unter anderem die soziale Betätigung der Religionsgemeinschaft und die Verwendung der Mittel nach demokratischen Grundsätzen.

Für die Religionsgemeinschaften ohne öffentlich-rechtliche Anerkennung gelten die Bestimmungen des Privatrechts.

einigen wenigen mächtigen Geldgebern kontrolliert und bestimmt werde. Längerfristig würden die Bemühungen des Vereins in Richtung eines Kirchgemeinden-Systems zielen. Nachstehend ein Auszug aus der Begründung des jetzt veröffentlichten Vorschlags.

Wahrung des Friedens

Zur Wahrung des religiösen Friedens beruht dieser Entwurf auf der vorläufigen Fortführung des gewachsenen partnerschaftlichen Verhältnisses von Staat und katholischer Kirche (Finanzierung der Pfarreien, Religionsunterricht, Pfarrwahlen, Laienmitarbeit). In diesem Sinne ist Art. 37 der Verfassung unverändert zu belassen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklungen in den nächsten Jahren auch eine Anpassung von Art. 37 (und weiteren Verfassungsartikeln) notwendig machen. Hierüber heute ein Urteil abzugeben, wäre jedoch zu früh.

Sonderstellung bleibt

Der vorgeschlagene Art. 37bis der Verfassung (siehe Kasten) gibt anderen Religionsgemeinschaften – unter gewissen Voraussetzungen – die Möglich-

keit, durch Regierungsbeschluss öffentlich-rechtliche Anerkennung zu erlangen. Damit bleibt aber die Sonderstellung der römisch-katholischen Kirche erhalten, wenn sie auch teilweise relativiert wird (insbesondere bezüglich der staatlichen Leistungen). Auch nach Einfügung des Art. 37bis forderte die Verfassung noch eine Abstufung zwischen der römisch-katholischen Kirche als Staatskirche und den «anderen Konfessionen» (Art. 37 Abs. 2 der Verfassung). Die Vorzugsstellung der katholischen Kirche in der liechtensteinischen Verfassung ist unter diesen Umständen unbedenklich. Im Fall Darby gegen Schweden hat die Kommission für Menschenrechte in Strassburg ausdrücklich anerkannt, dass selbst ein Staatskirchensystem als solches nicht unvereinbar mit Art. 9 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) ist (siehe Dr. Wolfgang Strasser, in «Staat und Kirche», Liechtenstein Politische Schriften Band 26, Vaduz 1999, S. 23).

Mindestbestimmungen für eine Anerkennung

Im vorgeschlagenen «Gesetz über die Anerkennung von nicht-katholischen Religionsgemeinschaften» werden Mindestbestimmungen aufgestellt, welche eine Religionsgemeinschaft zu erfüllen hat, die die öffentlich-rechtliche Anerkennung sucht (siehe Kasten). Da die Wirkungen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung primär in der Erbringung von staatlichen Leistungen besteht, kann der Staat die Voraussetzungen festhalten, unter welchen solche Leistungen an eine Religionsgemeinschaft erbracht werden. Kleine oder kurzlebige Religionsgemeinschaften

würden die Zusprechung staatlicher Mittel nicht rechtfertigen, weshalb eine gewisse Grösse und Bestand einer Religionsgemeinschaft vorausgesetzt werden.

Ganz generell sollen staatliche Leistungen auch an gewisse Gegenleistungen gebunden sein: Im Entwurf zu einem Anerkennungsgesetz wird verlangt, dass sich die öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaft sozial betätigt, also Tätigkeiten entwickelt, die das soziale Zusammenleben fördern. Über ihre Finanzen soll eine Religionsgemeinschaft öffentlich Rechenschaft ablegen und für die Mittelverwaltung demokratische Strukturen schaffen, will sie öffentlich-rechtlich anerkannt werden. Hierbei kann sich der Entwurf für ein Anerkennungsgesetz an den beiden evangelischen Kirchen in Liechtenstein orientieren: Sowohl die evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein, als auch die lutherisch-evangelische Kirche verfügen über eine demokratische Organisation.

Integrative Funktion

Dem Vorschlag liegt die Erkenntnis zugrunde, dass der Werte vermittelnden Institution «Religionsgemeinschaft» in der staatlichen Gemeinschaft eine grosse Bedeutung zukommt. Zu den kirchlichen Aufgaben gehört auch die Suche nach Sinn und Werten in der Gesellschaft. Deshalb haben die Kirchen eine umfassende, kritische, wertbegründende und wertvermittelnde und damit integrative gesellschaftliche Funktion. Das erlaubt ihnen, Aufgaben zu erfüllen, die von hoher gesellschaftlicher Bedeutung sind, jedoch vom Staat – als ethisch neutraler Institution – nicht wahrgenommen werden können. Dane-

ben arbeiten die Kirchen unter anderem aufgrund ihres diakonischen Auftrags traditionellerweise in Bereichen, die auch zu den Aufgabengebieten eines modernen Sozialstaates gehören, wie etwa in der Unterstützung und Begleitung sozial Schwacher oder im Bildungs- und kulturellen Bereich. Es liegt deshalb im Interesse des Staates, die Kirchen und Religionsgemeinschaften so in das demokratische Gemeinwesen zu integrieren, dass sie sich ihrem Auftrag gemäss entfalten können.

Kein Platz für Trennung

Damit ist aber kein Platz für eine Trennung von Staat und Kirche. Einer gewissen Entflechtung von Staat und Kirche steht dieser Vorschlag jedoch nicht entgegen. So hat eine Entflechtung von Staat und Kirche in unserem Jahrhundert bereits stattgefunden und das trotz – oder vielleicht gerade wegen – der entsprechenden Bestimmungen in unserer Verfassung. Am augenscheinlichsten kann dies mit der Einführung einer eigenen staatlichen Zivilstandsbehörde und der Einführung der staatlichen Ehescheidung im Jahre 1974 nachgewiesen werden. Weitere Schritte in Richtung Entflechtung von Staat und Kirche sind deshalb durchaus möglich. Eine Entflechtung von Staat und Kirche braucht jedoch Zeit und muss deshalb behutsam angegangen werden. Zu gross ist die Gefahr, dass ein gewachsenes System mit Vernetzungen und Synergien zerstört wird, wenn dem Prozess der Entflechtung nicht genügend Zeit eingeräumt wurde.

Besonders eng und verflochten sind die Beziehungen zwischen den Gemeinden und der katholischen Kirche/Pfarreien. Eine Lösung dieses Pro-

blemkreises – insbesondere die Entflechtung in bezug auf Finanzen und Vermögen – kann wohl nur mit der Einführung einer staatskirchenrechtlichen Organisation, welche die Mittelverwaltung der katholischen Kirche übernimmt, gefunden werden. Hierzu braucht es jedoch noch Zeit.

Eine Übergangslösung

Die römisch-katholische Kirche genießt nach Art. 37 der Verfassung eine Vorrangstellung, da sie als «Landeskirche» den «vollen Schutz des Staates» genießt. Sie besitzt die öffentlich-rechtliche Anerkennung bereits von Verfassungen wegen. Damit sind die Bestimmungen des Anerkennungsgesetzes nicht auf die römisch-katholische Kirche anwendbar. Sie werden jedoch auf die katholische Kirche ihre Ausstrahlung haben und sollen in der Diskussion um die Rolle der katholischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein eine Leitlinie sein.

Der Verein für eine offene Kirche achtet die Einrichtung einer demokratischen staatskirchenrechtlichen Organisation, wie sie die schweizerischen Nachbarbistümer kennen, als die wünschenswerte Organisationsstruktur auch für die katholische Kirche. Um Missverständnissen vorzubeugen, sei hier ausdrücklich festgehalten, dass eine solche staatskirchenrechtliche Organisation mit organisatorischen Kompetenzen ausgestattet sowie mit der Mittelverwaltung und Mittelverwendung befasst ist. Da die römisch-katholische Kirche in Liechtenstein eine solche staatskirchenrechtliche Organisation nicht kennt, ist der vorliegende Entwurf als Übergangslösung zu verstehen, der Raum lässt zu sukzessiven Veränderungen.

Das Anerkennungsgesetz

Aus dem Gesetzesvorschlag des Vereins für eine offene Kirche

In dem vom Verein für eine offene Kirche vorgeschlagenen «Gesetz über die Anerkennung von nicht-katholischen Religionsgemeinschaften» werden Mindestbestimmungen aufgestellt, die eine Religionsgemeinschaft zu erfüllen hat, welche die öffentlich-rechtliche Anerkennung (und damit auch die Zusprechung staatlicher Mittel) sucht. Nachstehend die entsprechenden Gesetzspassagen:

Artikel 1

Dieses Gesetz bezweckt die Gleichbehandlung der gesellschaftlich bedeutsamen nicht-katholischen Religionsgemeinschaften im Fürstentum Liechtenstein.

Als Religionsgemeinschaft, die gemäss diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Anerkennung erlangen

kann, gelten Kirchen und andere Vereinigungen, die

- a) sich dem Menschen und seine Welt übersteigend betätigen,
- b) aus ihrem Auftrag eine soziale Betätigung herleiten,
- c) nicht als politische Partei oder parteiähnliche Gruppierung auftreten und
- d) keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen.

Artikel 2

Religionsgemeinschaften können die öffentlich-rechtliche Anerkennung erlangen, wenn sie

- a) als Religionsgemeinschaft seit mindestens 20 Jahren im Fürstentum Liechtenstein bestehen,

b) mindestens 300 Mitglieder mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein zählen oder auf andere Weise für die Gesellschaft bedeutsam sind,

c) eine positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat einnehmen, insbesondere die Grundwerte der liechtensteinischen Rechtsordnung und die Toleranz sowie den Frieden unter den Religionsgemeinschaften bejahen und das Verhältnis zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie sonstigen Religionsgemeinschaften nicht stören,

d) über eine demokratisch aufgebaute Trägerschaft oder Organisation verfügen, welche die der Religionsgemeinschaft zugehenden Mittel verwaltet und über deren Verwendung entscheidet und

e) über ihre Finanzen öffentlich Rechenschaft ablegen.

Dementsprechend ist die öffentlich-rechtliche Anerkennung zu versagen, wenn dies im Hinblick auf die Lehre oder deren Anwendung zum Schutz der in einer demokratischen Gesellschaft gegebenen Interessen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Dies ist insbesondere bei Aufforderung zu einem mit Strafe bedrohten gesetzwidrigen Verhalten, bei einer Behinderung der psychischen Entwicklung von Heranwachsenden, bei Verletzung der psychischen Integrität und bei Anwendung manipulativer Methoden, insbesondere zum Zwecke der Glaubensvermittlung, gegeben.